# Reichs=Gesetblatt.

#### № 32.

Inhalt: Gefet über die Vorbereitung bes Kriegszustandes in Elfaß. Lothringen. S. 667. — Bekannt, machung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu bem Gefete vom 10. Mai 1892 über die Untersführung von Familien ber ju Friedensabungen einberufenen Mannschaften. S. 668.

(Nr. 2036.) Gesch über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß. Lothringen. Vom 30. Mai 1892.

### Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Neichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Bis zum Erlaß eines für das gesammte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbesehlshaber zum Zweck der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig, dis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landestheiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Reichs . Gefegbl. 1892.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nachsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Raiserlichen Instegel

Gegeben Neues Palais, ben 30. Rai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Rr. 2037.) Befanntmachung, betreffend bie Ausführungsvorschriften ju bem Gefege vom 10. Mai 1892 (Reichs Gefegbl. S. 661) über bie Unterftügung von Jamilien ber ju Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Bom 2. Juni 1892.

der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artifel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,

beschlossen:

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürforge für die Familie ob. liegt, anzumeiben. Auch fann die Anmelbung burch ben Unterftügungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung find die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Ramen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft ben Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A bie Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus, und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Nichtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterflütungsanspruchs zu vermerken.

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Berwandte in aufsteigender Linie ober Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben bervorgetreten ist. Wird für Vermandte der Chefrau in aufsteigender Linie ober

für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

#### §. 2.

Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 dis 9 des Musters A zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt

- a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Hakbmonats,
- b) für jeden svigenden in die Uedungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Boraus und
- e) am ersten Tage des letten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

#### §. 3.

Ist ein Sinberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückschr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückschr einschließlich zu zahlen.

#### §. 4.

Gelangen Einberusene nach ihrer Meldung am Gestellungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

#### §. 5.

Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uedung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurücksehrt.

#### §. 6.

In den Fällen der SS. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

9. 7

Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach  $\S.$  1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt.

§. 8.

Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Aussührung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs. Gesetzbl. S. 137) näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben für jede Gemeinde gesondert eine Berechnung nach dem beiliegenden Muster B ausstellen. Diese Berechnung ist in zweisacher Aussertigung nehst den als Beläge dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbeschlähaber 2c. dem betreffenden Bezirkskommando zur Prüfung zuzusertigen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

S. 9.

Die belegten und feftgestellten Berechnungen (§. 8) sind in ihrer zweifachen Aussertigung im Laufe der letzten drei Monate jedes Statsjahres durch Bermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützungen an die bei der Vorlegung der Berechnungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Muster B.

## Empfangs-Bescheinigung über Familien = Unterstützung.

Einberufen burch bas Bezirkskommando zu Steglit

Abt, Franz, Arbeiter. Aufenthaltsort: Stahnsdorf (Kreis Teltow). Ortküblicher Tagelohn baselbst: 2 Mark. (Wehrmann, Unteroffizier ber Landwehr, Reservist, Ersakreservist für die zweite oder britte Uebung) vom 20. 7. 92 bis 18. 8. 92, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

	Bezeichnung	01 377	Die Unterstützung beträgt:			Es sind z	Empfangs.			
	ber exftühungsberechtigt Ungehörigen nach Namen.	Uufent- halts- ort.	in Pro- zenten bes oben bezeich- neten Tage- lohns.	insgesammt Prozente bes oben Dezeichneten Lagelohns bis böchstens 60 Prozent.	für ben Lag	für bie Beit vom bis	auf Tage.	Betrag	bescheinigung burch Namens- unterschrift.	
1.	2.	3,	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10,	
Chefrau Kinder	Unna geb. Müller Franz, geb. am 15. Dezember 1875,	Stahns. borf	30			ounders.	To the second			
Mutter	Anna, geb. am 3. Juni 1879, Johanna Abt geb. Schulz	,	10							
Schwester	Louife Abt		70	60	1 20	20. 7. 92 31. 7. 92 1. 8. 92 15. 8. 92 16. 8. 92 18. 8. 92 Summe	12 15 3	14 40 18 00 3 60	10)	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Louise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten.

Stahnsborf, ben 24. Juli 1892.

Der Gemeinbevorftanb.

N. N.

Obige Beträge werben zur Zahlung nach Maßgabe bes §. 2 Absat 2 ber Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Berlin, ben 29. Juli 1892.

Der Lieferungsverband bes Rreifes Teltow.

N. N.

Muj	ter	B.
-----	-----	----

Stabt:	18 PA-060-W HAAR 4-1
Gemeinde:	
Bermaltungsbezirf.	

## Berechnung

über

gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Etatsjahr 18

Cau- fenbe Nr.	Rr. ber Be- läge.	Namen ber Einberufenen.	Charge.	Civil. stellung.	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage vom bis Tage.		geset U für To Mart.	für ben für die Lag Uebungs-		ren g die 1g8-	Bemerkungen.	
1	1	Abt, Franz	Wehrmann	Arbeiter	20.7.92 18.	8.92 30	1	20	36	_		Agarbee.
						0	Sun	ime		17		

Daß bie unterstützungsberechtigten Angehörigen der oben bezeichneten Personen während ber Dauer der von letteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, bescheinigt (Ort und Datum.)

(Unterschrift ber Beborbe, welche bie Berechnung aufgestellt hat. §. 8.)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 6 wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß unter den aufgeführten Ersatzeservisten nur solche sich befinden, welche zur zweiten oder dritten Uebung einberufen waren.

(Ort und Datum.)

Bezirkskommanbo. (Unterschrift.)

Geprüft und festgestellt. N. N. (Umtstaratter.)

Berlin, gebrudt in ber Reichsbruderei.